

**Akkreditierungsverfahren
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**



Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.)¹

Inhalt

Profil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Bewertung	4
Mitglieder der Gutachtergruppe	4
Regelstudienzeit.....	4
Erstakkreditierung.....	4
Bericht: Akkreditierungsverfahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic.iur.can.).....	5
I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	5
II. Ausgangslage.....	7
1. Kurzportrait der Hochschule	7
2. Kurzprofil des Fachbereichs und Einbettung des Studiengangs	8
III. Darstellung und Bewertung	8
1. Ziele.....	8
1.1. Profil, Qualifikationsziele, Lernziele	8
1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs	11
1.3 Resümee	13
2. Konzept	14
2.1. Studiengangsaufbau	14
2.2. Modularisierung, Workload, ECTS, Studierbarkeit	14
2.3. Lernkontext.....	17
2.4. Zugangsvoraussetzungen	17
2.5. Resümee	18

¹ Datum der Veröffentlichung:20.04.2016

3. Implementierung.....	18
3.1 Ressourcen	18
3.2 Organisation, Entscheidungsprozesse und Kooperation	19
3.3 Prüfungssystem	20
3.4 Transparenz und Dokumentation	21
3.5 Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	21
3.6 Resümee	22
4. Qualitätsmanagement.....	22
4.1 Qualitätssicherung	22
4.2 Qualitätsentwicklung.....	23
4.3 Resümee	23
5. Resümee	24
IV. Beschlussfassung	25
1. Beschlussfassung Akkreditierung.....	25

Profil des Studiengangs

Der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) vermittelt umfassende Kenntnisse des kanonischen Rechts und seiner Geschichte sowie der für eine selbständige wissenschaftliche und praktische kirchenrechtliche Arbeit erforderlichen Methoden. Der vorliegende Studiengang zeichnet sich durch eine konsequente Modularisierung aus und ist mit einem ECTS-kompatiblen Leistungspunktesystem versehen. Der Studiengang wird vom Institut für Kanonisches Recht angeboten und verantwortet und stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Profil der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster dar. Die Absolventen werden für vorhandene Aufgaben in Diözesen und kirchlichen Einrichtungen sowie für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten bspw. für das akademische Lehramt im Fach Kirchenrecht qualifiziert.

Die Konzeption des Studiengangs entspricht den kirchlichen Vorgaben für das Studium des kanonischen Rechts, die Dauer ist auf drei Jahren angelegt (vgl. Sapientia christiana, Art. 76, b).

Der Zugang zum Studium wird durch ein abgeschlossenes theologisches Vollstudium, ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Fach Katholische Religionslehre oder ein abgeschlossenes juristisches Studium ermöglicht. Für Nichttheologen ist zudem eine theologische Ergänzungsqualifikation erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang vermittelt in der gelungenen Verbindung der theoretischen und praktischen Module zu Ehe, Gericht und Verwaltung erforderliche berufsadäquate Handlungskompetenzen, um in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern tätig werden zu können.

Mitglieder der Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Stephan Haering, Ludwig-Maximilians-Universität München, Klaus-Mörsdorf Studium für Kanonistik, Lehrstuhl für Kirchenrecht insb. Verwaltungsrecht
- Prof. Dr. Ludger Müller, Universität Wien, Institut für Kirchenrecht
- Prof. Dr. Christoph Ohly, Theologische Fakultät Trier, Lehrstuhl für Kirchenrecht
- Dr. Wolfgang Pax, Leiter des Kommissariats der Bischöfe in Hessen, Wiesbaden
- Marcus Beck, Ludwig-Maximilians-Universität München, Studium der Katholischen Theologie (Mag. theol.)

Regelstudienzeit

6 Semester

Erstakkreditierung

Ohne Auflagen. Akkreditiert bis 30. September 2021.

Bericht: Akkreditierungsverfahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic.iur.can.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 6. Juli 2015

Eingang der Selbstdokumentation: 1. September 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 28. Januar / 29. Januar 2016

Begleitung durch die Geschäftsstelle: Barbara Reitmeier

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 17. März 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Stephan Haering, Ludwig-Maximilians-Universität München, Klaus-Mörsdorf Studium für Kanonistik, Lehrstuhl für Kirchenrecht insb. Verwaltungsrecht
- Prof. Dr. Ludger Müller, Universität Wien, Institut für Kirchenrecht
- Prof. Dr. Christoph Ohly, Theologische Fakultät Trier, Lehrstuhl für Kirchenrecht
- Dr. Wolfgang Pax, Leiter des Kommissariats der Bischöfe in Hessen, Wiesbaden
- Marcus Beck, Ludwig-Maximilians-Universität München, Studium der Katholischen Theologie (Mag. theol.)

Gast:

- Dr. Johann Komusiewicz, Akkreditierungskommission AKAST

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation² der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die einschlägigen kirchlichen Vorschriften sowie – wo anwendbar – die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Akkreditierungsverfahren von kanonischen Studiengängen, die nicht von den KMK-Strukturvorgaben erfasst sind (Bsp. Lizentiat) orientieren sich im Wesentlichen an den Kriterien und Verfahrensregeln, die für die Programmakkreditierung anzuwenden sind und beruhen durchgängig auf transparenten Kriterien sowie den einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Dieser Ansatz gewährleistet u.a. nationale und internationale Vergleichbarkeit und erleichtert die wechselseitige Anrechnung von Kompetenzen. In diesen Verfahren wird das AKAST-Qualitätssiegel vergeben. Folgende Elemente werden in der Akkreditierung als qualitätsrelevant gesehen (vgl. AKAST-Leitfaden zur Programmakkreditierung S. 3-4):

- ✓ Der Studiengang verfügt über klar definiert und valide Ziele.
- ✓ Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die Realisierung der Ziele und entspricht den einschlägigen kirchlichen Vorschriften.
- ✓ Die zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.

² Inklusive folgender Nachreichungen:

- Absolventenstatistik ab Wintersemester 2004 bis Wintersemester 2015/16
- Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009
- Auswahl Auswertungsberichte Lehrveranstaltungsevaluation ab Wintersemester 2010/11 bis Wintersemester 2015/16

- ✓ Die anbietende Institution überprüft unter Anwendung anerkannter Maßstäbe regelmäßig, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und ob das Studienprogramm verändert werden muss und nimmt ggf. Verbesserungen vor.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) Münster zählt mit ca. 43.000 Studierenden zu den größten Universitäten Deutschlands. Gemäß ihrem Selbstverständnis versteht sich die WWU Münster als leistungsstarker Forschungsstandort mit der Selbstverpflichtung qualitativ hochwertige und inhaltlich vielfältige Studiengänge anzubieten.

Die WWU Münster gliedert sich in 15 Fachbereiche, die mehr als 120 Studienfächer aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften sowie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anbieten. Pro Jahr absolvieren 5500 Studierende die Bachelor- und Masterprogramme der WWU Münster. Das Studienangebot zeichnet sich durch seine Breite, die Vernetzung der Studiengänge, eine forschungsbaasierte Lehre sowie der Förderung der Schlüsselkompetenzen (Flexibilität, soziale Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Blick für ganzheitliche Zusammenhänge, internationale Erfahrung) aus.

Der seit 2007 an der WWU Münster bestehende Exzellenzcluster „Religion und Politik der Vormoderne und der Moderne“ ist ein Beispiel des interdisziplinären Forschungsansatzes der WWU Münster und bundesweit der größte dieser Art und einzige zum Thema Religionen unter den Exzellenzclustern.

2. Kurzprofil des Fachbereichs und Einbettung des Studiengangs

Die Katholisch-Theologische Fakultät der WWU Münster gilt als größte theologische Einrichtung an einer staatlichen Hochschule in Europa. Ihr gehören 22 Professoren an. Strukturell gliedert sich die Fakultät in 13 Seminare und 5 Institute, die vier Sektionen, der biblischen, der historischen, der systematischen und der praktischen zugeordnet werden.

Das Institut für Kanonisches Recht gehört zur Sektion für praktische Theologie. Personell ist das Institut mit einem Professor, der dem Institut als Direktor vorsteht, einem außerplanmäßigen Professor, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (100%), einer Sekretariatsstelle (20 Stunden), einer wissenschaftlichen Hilfskraft (15 Stunden) und drei studentischen Hilfskräften (jeweils 10 Stunden) ausgestattet. Zum 1.3.2016 wurde das Personaltableau um eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (100%) aufgestockt.

Der vorliegende Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ wird vom Institut für Kanonisches Recht angeboten und verantwortet. Da der Studiengang innerhalb Deutschlands nur noch an einem Standort angeboten wird, ergänzt er das Studienangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät in auffälliger Weise.

III. Darstellung und Bewertung

1. Ziele

1.1. Profil, Qualifikationsziele, Lernziele

Ein kanonistisches Lizentiat kann in Deutschland neben Münster nur noch in München erworben werden. Das Münsteraner Lizentiat unterscheidet sich von diesem durch seine konsequente Modularisierung und durchgängige anwendungsorientierte Komponente, die sich z. B. in zwei während des Studiums zu absolvierenden Praktika (in Gericht und Verwaltung), aber auch in der deutlichen Betonung des Eherechts (das in einem Praxismodul angesiedelt ist), des Dienstrechtes usw. niederschlägt. In München wird dagegen vor allem Wert auf die Grundlagenfragen des kanonischen Rechts gelegt, was

sich z. B. in einer Übung zur kirchlichen Rechtssprache zeigt. Die zentralen Bereiche des kanonischen Rechts (Allgemeine Normen, Verkündigungsrecht, Recht des Heiligungsdienstes, Vermögensrecht) werden in München gleichwertig mit den anderen Gegenständen behandelt, in Münster wiederum treten Einzelbereiche einer rechtsvergleichenden Sicht in den Vordergrund.

Von seinem Vorgängerstudium unterscheidet sich der kanonistische Lizentiatsstudiengang in Münster vor allem dadurch, dass er nunmehr sechs statt bisher vier Semester umfasst. Das ist schon deshalb sinnvoll, weil – wie sich aus den Gesprächen mit den Lehrenden ergab – das Studium bislang in vier Semestern kaum zu „schaffen“ war. Im Übrigen fordern auch die kirchlichen Vorgaben für das Studium des kanonischen Rechts eine Studiendauer von drei Jahren (so schon die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II. „Sapientia christiana“ von 1979, Art. 76, b).

Im Akkreditierungsantrag wird die Internationalität des Studiengangs ausdrücklich hervorgehoben. Dem entspricht im Wesentlichen die Möglichkeit des Absolvierens des Praktikums in einer ausländischen Diözese. Verstärkt werden sollte jedoch die Möglichkeit, ein oder zwei Semester an einer ausländischen kanonistischen Fakultät zu verbringen, oder – vor allem für Berufstätige – die Möglichkeit kürzerer Aufenthalte im Ausland, was ggf. durch entsprechende Verträge zwischen den beteiligten Fakultäten bzw. Instituten abzusichern wäre.

Das Profil des Studiengangs „Lizentiat im kanonischen Recht“ ist insgesamt sinnvoll und angemessen.

Zielgruppe, quantitative Ziele: Die Absolventen dieses Studiengangs sind vornehmlich in der kirchenrechtlichen Praxis, zu ca. 10 % auch in der Wissenschaft (z. T. neben einer Beschäftigung in der kirchlichen Rechtsprechung oder Verwaltung) tätig. Das ist kein Mangel, sondern manchmal geradezu eine notwendige Komponente kanonistischer Arbeit, die auch aus der pastoralen Praxis ihre Fragestellungen bezieht. Der Studiengang ist entstanden aus dem Bedürfnis einer kanonistischen Zusatzqualifikation für solche, die bereits in der Kirche tätig sind. Dementsprechend sind die allermeisten Stu-

dierenden bereits berufstätig, was auch Konsequenzen für die Durchführung des Studiengangs nach sich zieht (vgl. auch Pkt. 2.2.).

Der Studiengang weist schon seit Jahren eine einigermaßen gleichbleibende Zahl von durchschnittlich 13 Teilnehmern auf. Teile des Studiengangs sind auch für andere Studiengänge nutzbar. Trotz der Änderung des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrensrechtes und der damit verbundenen Abschaffung der obligatorischen Behandlung jedes solchen Verfahrens in einer zweiten Instanz und trotz der absehbaren Reduktion der Anzahl katholisch-theologischer Hochschuleinrichtungen wird auch in Zukunft der Bedarf an kanonistisch gebildeten Mitarbeitern in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung (inklusive Orden und Vereinigungen wie der Caritas) so hoch sein, das die von den beiden deutschsprachigen Studiengänge hervorgebrachten Absolventen weiterhin eine gute Aussicht auf Beschäftigung haben.

Berücksichtigung rechtlich verbindlicher Vorgaben: In den Unterlagen sind die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs entsprechend den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005“ in den Kategorien „Wissen und Verstehen“ und „Können“ ausführlich niedergelegt. Da es sich bei dem Lizentiatsstudiengang weder um ein Bachelor- noch um ein Masterstudium handelt, finden die Vorgaben der KMK-Strukturvorgaben keine Anwendung, mit Ausnahme der „Vorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Da die Modularisierung, die Berechnung des Workload und die Vergabe der Leistungspunkte des Münsteraner Lizentiatsstudiengangs entsprechend dieser Vorgaben vorgenommen wurden, konnte eine weitgehende Annäherung an die Struktur heutiger Bachelor- und Masterstudien erreicht werden. Die Ordnung des kanonistischen Lehrgangs der WWU Münster entspricht inhaltlich den Vorgaben der Apostolischen Konstitution Sapientia christiana samt zugehörigen Ordinationes (1979) sowie der zuletzt durch das Dekret der Bildungskongregation „Novo Codice“ vom 2. September 2002 weiterentwickelten kirchlichen Rechtslage.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Prüfungsordnung benennt als Ziele dieses Studiums die Vermittlung der Kenntnisse des kanonischen Rechts und seiner Geschichte sowie der erforderlichen Methoden im Blick auf eine selbständige wissenschaftliche und praktische kirchenrechtliche Arbeit (§ 1 Abs. 1 Prüfungsordnung). Der Studiengang ist jedoch von seiner Geschichte her und auch durch seine geltende Ordnung durch eine deutliche praktische Komponente gekennzeichnet und unterscheidet sich dadurch von anderen kanonistischen Studiengängen.

Zu vermitteln ist eine über den Inhalt des kirchenrechtlichen Studiums im Rahmen des Theologiestudiums hinausgehende umfassende Kenntnis des Gesamtbereichs des Rechts der Lateinischen Kirche. Elemente einer Rechtsvergleichung sind in den Studiengang implementiert (Recht der katholischen Ostkirchen, orientalisches, evangelisches Kirchenrecht, islamisches Recht). Anzuregen ist die Berücksichtigung auch des jüdischen Rechts, nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch deshalb, weil das kanonische Recht an vielen Stellen auf den Vorgaben des Alten Testaments und damit des Judentums aufbaut.

Zu vermittelnde Kompetenzen sind theologischer, juristische und historischer Art. Sie sollen insgesamt „ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung“ vermitteln, die für die kanonistische Arbeit in Wissenschaft und Praxis erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Prüfungsordnung). Ob die Vermittlung der umfassenden Kenntnis der zentralen Bereiche des kanonischen Rechts (Verfassungsrecht, Recht des Verkündigungs- und des Heiligungsdienstes) im Rahmen des Vertiefungsmoduls 4 „Das Volk Gottes“ mit jeweils 3 ECTS-Punkten möglich ist, sollte kritisch beobachtet werden.

Der wissenschaftlichen Befähigung dienen vor allem die Vertiefungsmodule, die zu den meisten Materien des kanonischen Rechts, darüber hinaus zur kirchlichen Rechtsgeschichte, zu den Grundlagen des Kirchenrechts, zur Rechtsvergleichung und zum Verhältnis von Kirche und Staat verpflichtend vorgeschrieben sind.

Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen: Der vorliegende Studiengang hat zum Ziel, den „Lizentiaten eine breite Kenntnis über die verschiedenen Teilbe-

reiche der Kanonistik zu vermitteln und sie zu befähigen, sich eigenständig Wissen im Bereich anderer rechtlicher Spezialgebiete anzueignen oder dieses vertiefen zu können.“ Weiterhin werden sie befähigt, „das abstrakte Recht Rechtsunkundigen gegenüber zu erklären und dessen Relevanz für den kirchlichen Alltag zu vermitteln sowie das Kanonische Recht in der Rechtsprechung, der Verwaltung und zuletzt auch aufgrund der praktischen Elemente des Studiums in der Pastoral verantwortet anzuwenden.“ Der schriftlich niedergelegte Aufbau des Studiengangs, das Gespräch mit den Lehrenden sowie mit den Studierenden hat gezeigt, dass diese Ziele in der Vergangenheit, wenn auch unter anderen Bedingungen des Studiengangaufbaus, erreicht wurden und auch weiterhin erreicht werden können.

Der kanonistische Studiengang an der WWU Münster befähigt zweifelsohne in wissenschaftlicher Hinsicht zur Übernahme aller Ämter am kirchlichen Gericht; das Doktorat, wenigstens aber das Lizentiat des kanonischen Rechts ist – ggf. neben der Weihe bzw. der Priesterweihe – erforderlich für die Ernennung zum Offizial und Vizeoffizial, also zum Leiter bzw. stellvertretenden Leiter des Diözesangerichts, zum Diözesanrichter im Richterkollegium in Eheangelegenheiten, zum Ehebandverteidiger und zum Kirchenanwalt. Fachkenntnisse sind auch erforderlich für die Übernahme des Amtes des Vernehmungsrichters; hilfreich sind gute kanonistische Kenntnisse auch für die Ausübung des Amtes des Notars an der bischöflichen Kurie, also am Diözesangericht wie im Generalvikariat, d. h. der bischöflichen Verwaltung, ebenso wie anderer verwaltender Aufgaben in der Kirche.

Der Studiengang vermittelt in der gelungenen Verbindung der theoretischen und praktischen Module zu Ehe recht, Gericht und Verwaltung den Studierenden die erforderlichen berufsadäquaten Handlungskompetenzen, mit denen sie in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern tätig werden können. Mit den konkreten Berufsfeldern werden die Studierenden in den beiden Praktika bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Reflexionsfähigkeit über die Bedeutung des Kanonischen Rechts in der Theologie sowie dem kirchlichen Leben eröffnet.

Laut Aussagen der Lehrenden haben die bisherigen Absolventen eine ihrer Zusatzqualifikation entsprechende Aufgabe in den deutschen Diözesen bzw. anderen kirchlichen

Bereichen gefunden. Ebenso erwarten die jetzigen Studierenden, dass ihnen der Lizentiatsabschluss im Kanonischen Recht gute Arbeitsmarktchancen im kirchlichen Bereich eröffnet. Bemerkenswert ist, dass auch im Bereich der diözesanen Caritasverbände kanonistische Kompetenzen gesucht werden.

Wie jede andere wissenschaftliche Qualifikation befähigt auch das Lizentiat des kanonischen Rechts – neben einem facheinschlägigen Doktorat – in besonderer Weise für das akademische Lehramt im Fach Kirchenrecht. Das Institut für Kirchenrecht verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass acht Professoren für Kirchenrecht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihr Lizentiat in Münster erworben haben.

Die Lehrenden der kanonistischen Kernfächer haben in der Regel umfangreiche Erfahrungen in den oben genannten kirchlichen Berufsfeldern gesammelt bzw. sind weiterhin darin tätig und können diese in reichem Maße in ihre Lehre einbringen, so dass kein Zweifel daran besteht, dass die Anforderungen der Berufspraxis in kirchlicher Rechtsprechung und Verwaltung angemessen reflektiert werden.

1.3 Resümee

Das Institut für Kanonisches Recht umreißt in der Selbstdokumentation die Ziele des Studiengangs klar. Die Ziele sind sinnvoll und valide und entsprechen den rechtlich verbindlichen Verordnungen und kirchlichen Vorgaben. Der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) vermittelt umfassende Kenntnisse des kanonischen Rechts und seiner Geschichte sowie der für eine selbständige wissenschaftliche und praktische kirchenrechtliche Arbeit erforderlichen Methoden. Der vorliegende Studiengang zeichnet sich durch eine konsequente Modularisierung aus und stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Profil der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster dar. Der Studiengang qualifiziert für vorhandene Aufgaben in Diözesen und kirchlichen Einrichtungen sowie für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten bspw. für das akademische Lehramt im Fach Kirchenrecht.

2. Konzept

2.1. Studiengangsaufbau

Wie in den einschlägigen kirchlichen Vorschriften vorgesehen liegt ein dreijähriges Lizentiatsstudium im Kanonischen Recht vor. In diesem weiterführenden Studiengang sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Studiengang verpflichtend verankert sind zudem zwei sechswöchige Praktika sowie eine zehntägige Exkursion.

Der Studiengang entspricht in seiner inhaltlichen Gestaltung den Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts, insbesondere der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* samt zugehörigen *Ordinationes* (1979) sowie dem speziell für die kanonistischen Studien einschlägigen Dekret *Novo Codice* (2002). Er ist so konzipiert, dass eine inhaltliche und formale Qualifikation der Absolventen erreicht werden kann, die dem akademischen Grad eines Lizienten des kanonischen Rechts gerecht wird. Auffällig ist der relativ bereite Raum, der nichtkatholischem religiösen Recht (auch dem Islam) im Studienverlauf eingeräumt wird.

2.2. Modularisierung, Workload, ECTS, Studierbarkeit

Der Studiengang umfasst insgesamt 12 Module. Fünf Vertiefungsmodulen (VM 1 – VM 5) stehen fünf Praxismodule (PM 1 – PM 5) gegenüber. Diese Module werden in einem dreijährigen Turnus angeboten und weisen einen Umfang zwischen 10 und 18 ECTS-Punkten. Eine Ausnahme stellt Modul VM 4 dar, da durch die hier angesiedelte Exkursion der Workload für das Modul bei insgesamt 25 ECTS-Punkten liegt. Hinzu kommen das Sprachmodul (SPM) sowie das Qualifikationsmodul (QM), in dem die Lizentiatsdissertation (28 ECTS-Punkte) verankert ist. Diese beiden Module werden jährlich bzw. jedes Wintersemester angeboten.

Der idealtypische, in den Antragsunterlagen als solcher ausgeführte Studienverlauf in dem sechssemestrigen Studiengang ist wohl für den größeren Teil der Studierenden nicht gegeben, weil die meisten Veranstaltungen nur im sechssemestrigen Zyklus angeboten werden können, die Einschreibung aber zu jedem Wintersemester möglich ist. Es werden also nur die Studierenden mit Studienbeginn im Jahr 2015, 2018, 2021 usw.

den idealtypischen Verlauf absolvieren, während für die übrigen Studierenden ein davon abweichender Ablauf der Studieneinheiten zutrifft. Dies beeinträchtigt den voraussichtlichen Studienerfolg. Letzterer indes nicht, weil die nur sechssemestrig angebotenen Einheiten einander nicht notwendig voraussetzen. Andere, für alle Studierenden Grundlagen bildende Veranstaltungen (z.B. Latein) werden jährlich wiederkehrend durchgeführt.

Bei der Zuordnung der Studieninhalte zu den einzelnen Modulen könnte man sich an manchen Punkten eine andere Zuordnung vorstellen, als dies im vorliegenden Konzept der Fall ist. Es kann freilich kaum behauptet werden, dass die vorgestellte Konzeption schlechter oder besser wäre als eine andere denkbare. Die Module VM 2 und VM 4 scheinen inhaltlich sehr stark aufgeladen. Damit sie als inhaltlich homogene Einheiten wahrgenommen werden können und sich die Prüfung einigermaßen gleichmäßig auf die enthaltenen Gegenstände erstreckt, wird es einer intensiven wechselseitigen Abstimmung der beteiligten Dozenten bedürfen. Die Koordination der Abstimmungsprozesse soll in der Zuständigkeit des Modulverantwortlichen liegen.

Die Studierbarkeit des nunmehr dreijährigen Lizentiatsstudiengangs scheint unter folgenden Prämissen gegeben. Die vorliegende Studiengangskonzeption geht von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium aus. Alle Studierenden verfügen über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Magister- bzw. Staatsexamenniveau. Ein Teil der Studierenden übt bereits (teilweise langjährig) eine Berufstätigkeit in kirchlichen Arbeitsfeldern aus und studiert mittels i.d.R. einer Teilfreistellung des Arbeitgebers. Die Lehrveranstaltungen werden konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen an zwei Tagen der Woche (Montag, Dienstag) durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

Die Studieninhalte können von den Studierenden in der vorhergesehenen Zeit bewältigt werden, auch weil alle Teilnehmer bereits Erfahrungen aus einem anderen wissenschaftlichen Studium, vorzugsweise Theologie oder Rechtswissenschaften, mitbringen und auf die früher erworbenen Qualifikationen zurückgreifen können.

Die Gutachter sind davon überzeugt, dass die mit dem Studiengang verbundene Belastung von einem qualifizierten Studierenden mit Teilfreistellung von seiner beruflichen Aufgabe gut zu bewältigen ist, ein konsequentes Studienengagement vorausgesetzt. Die besondere studienorganisatorischen Maßnahmen und die Anlage des Studiengangs dienen der Studierbarkeit und ermöglichen den Erwerb der Zusatzqualifikation. Zumal da die zeitliche Konzentration der Lehrveranstaltungen vor allem von jenen Studierenden, die zumindest in Teilzeit berufstätig oder für die Lehrveranstaltungen beurlaubt sind, als angemessen und attraktiv zugleich bezeichnet wird. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf scheint somit gegeben. Der in der Konzeption vorgesehene Workload von 30 Stunden für einen Leistungspunkt erscheint angesichts der günstigen Voraussetzungen der Studiengangsteilnehmer eher zu hoch angesetzt und könnte im Durchschnitt durchaus mit 25 Stunden festgelegt werden. Dies würde nach Ansicht der Gutachtergruppe die reale Studiensituation besser abbilden.

Die Leistungspunkte werden im Studiengang auf verschiedene Arten erworben. Dazu zählen sowohl Prüfungs- als auch Studienleistungen. Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Examina und Seminararbeiten durchgeführt, Studienleistungen etwa durch Referate erbracht. Auch die Teilnahme an den obligatorischen Praktika in Gericht und Verwaltung erbringt in Verbindung mit einem Praktikumsbericht Leistungspunkte. Ähnliches gilt im Hinblick auf die in Modul VM 4 integrierte Exkursion zur Römischen Kurie. Insgesamt nehmen die Praktika für einen für einen wissenschaftlichen Studiengang vergleichsweise relativ breiten Raum ein. Dies hängt wohl mit der Münsteraner Tradition einer verstärkten Praxisorientierung der kanonistischen Lizentiatsausbildung zusammen.

Die Studierenden erfahren eine bedarfsorientierte Unterstützung bei der Suche nach Praktika. Begleitung, Vor- und Nachbereitung und Bewertung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die neu geschaffene Koordinierungs- und Beratungsstelle könnte auch in diesem Bereich unterstützend tätig werden.

2.3. Lernkontext

Der Studiengang integriert eine Vielzahl von Lehr- und Lernformen. Dies ist sehr positiv zu vermerken. Im Hinblick auf die Vorbereitung für die Berufe der kirchlichen Praxis in Gericht und Verwaltung sind die praktischen Elemente des Konzepts hervorzuheben. Insgesamt dürften die verschiedenen „Lerntypen“ unter den Studierenden durch die unterschiedlichen Vermittlungsformen gleichmäßig angesprochen werden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass Lektüre und Eigenstudium in der Kanonistik, wie bei anderen geisteswissenschaftlichen Studien, einen breiten Umfang einnehmen müssen, wenn man tief in das Fach eindringen will.

2.4. Zugangsvoraussetzungen

Die Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 1) benennt als Zugangsvoraussetzung „einen erfolgreichen Abschluss des „Theologischen Vollstudiums“, des „Bakkalaureats“ oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Fach Katholische Religionslehre oder einen vergleichbaren Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen ist der Studiengang völlig sachgerecht konzipiert. Da man Kanonistik nicht ohne Theologie adäquat betreiben kann, ist für Nichttheologen eine theologische Ergänzungsqualifikation vorgesehen (§ 15, Abs. 1 Prüfungsordnung), die spätestens zur Zulassung zum kanonistischen Examen nachzuweisen ist und in der Regel über das „Theologische Propädeutikum für das Kanonische Recht“ im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der „Katholischen Akademie Domschule“ Würzburg erworben wird. Der Erwerb kann entweder vor Beginn des Lizentiatstudiengangs stehen, aber auch parallel erfolgen. Die Situation des individuellen Studierenden wird die Entscheidung für die eine oder die andere Variante bestimmen.

Fachlich einschlägige Studienleistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt. Die hierzu in der Prüfungsordnung verankerten Regelungen stehen in Einklang mit der Lissabon-Konvention. Für die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind ebenfalls adäquate Regelungen verankert. Insgesamt ist der Studiengang zu konzipiert, dass relevante Leistungen des individuellen Bildungsweges (§ 10 Prüfungsordnung) angemessene Berücksichtigung finden können.

2.5. Resümee

Die inhaltliche und strukturelle Studiengestaltung für den vorliegenden Studiengang ist unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben und zielgruppenspezifischen Anforderungen organisiert. Das Konzept ist im Ganzen gut durchdacht und stimmig. Die konzeptionellen Voraussetzungen sind gegeben, die Zielformulierungen des Studiengangs zu erfüllen.

Im Blick auf den Aufbau des Studiengangs lässt sich die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit mit einem qualifizierten Abschluss gemäß den bisherigen Erfahrungen und nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge bescheinigen.

3. Implementierung

3.1 Ressourcen

Zu den charakteristischen Besonderheiten des Studiengangs „Kanonisches Recht“ gehört die auffallend hohe Anzahl von Lehrbeauftragten (aktuell: 18), die neben den nach Art. 4 der Satzung vom 4. Juli 1991 vorgesehenen drei ständigen Dozenten (Professur für Kirchenrecht an der WWU Münster, Professur für Kirchenrecht an der PTH Münster und Dozentur aus der Bischöflichen Kurie in Münster) den Lehrbetrieb versehen. Die Lehrbeauftragung beruht nach Aussage des Akkreditierungsantrags auf dem Lizentiat im Kanonischen Recht und dem Doktorat in Theologie im Sinne einer Mindestqualifikation. Als Alternative dazu gilt das Doktorat im Kanonischen Recht oder eine entsprechende Qualifikation in den Rechtswissenschaften als Mindestvoraussetzung, wobei aus der Antragsformulierung nicht eindeutig ersichtlich wird, welche theologische Qualifikation mit Letzterem in Verbindung steht. In der Regel kommen zu diesen Vorausset-

zungen die Habilitation als Lehrqualifikation sowie das nihil obstat des Bischofs von Münster als Erfordernisse hinzu.

Die umfangreichen personellen Ressourcen werden von den Studierenden durchweg als positiv beobachtet. Der Studiengang erweist sich in ihrer Perspektive als eingespielt, redundante Überschneidungen von Lehrinhalten sind nicht zu bemerken und die Vielzahl der Lehrenden wird nicht als Problem, vielmehr als Bereicherung beurteilt. Insbesondere an die zum 1.3.2016 neu errichtete Stelle für Studienberatung und Koordination werden von Seiten der Studierenden hohe Erwartungen geknüpft, um Fragen des Studiums in stärkerem Maße personenbezogen zu klären (z.B. Zeitpunkt des Theologischen Propädeutikums; Praktika; Auslandsstudien im Sinne der Internationalisierung des Studiengangs u.a.m.).

Der Studiengang ist darüber hinaus in sachlicher und räumlicher Perspektive gut aufgestellt. Er bietet auch zukünftig mit Blick auf den davon betroffenen Abschluss der Umbauarbeiten in den Gebäuden der WWU Münster einen beachtlichen Raum für Studium, Lehre und Forschung im Bereich des Kanonischen Rechts. Die infrastrukturelle Einbindung des Studiengangs sowohl in die Katholisch-Theologische Fakultät als auch in die WWU Münster erweist sich für die Studierenden ebenso wie für die Dozierenden als Ort der fachlichen wie der interdisziplinären Studienmöglichkeiten, wie sie generell die Universität als universitas litterarum in herausragender Weise zur Verfügung stellen sollte.

3.2 Organisation, Entscheidungsprozesse und Kooperation

Im Verhältnis von Institutsleitung, den beiden weiteren ständigen Dozenten, die gemäß den Statuten den tragenden Bereich des Instituts bilden, sowie den übrigen Lehrbeauftragten wird zumindest für die Ebene der Organisations- und Entscheidungsprozesse eine gewisse Ungleichgewichtung erkennbar. Nach Aussagen der Programmverantwortlichen dienen zwar regelmäßige Formen der Kommunikation der gegenseitigen Unterrichtung und Besprechung, doch scheinen hier Verbesserungsmöglichkeiten nicht nur sinnvoll, sondern auch in einer institutionalisierten Form geboten. Im Sinne einer kollegialen Weiterentwicklung der Institutsleitung sowie der Absicherung der zahlreichen auswärtigen Lehrbeauftragungen sollte daher zum einen der Verbindlichkeitsgrad

der Lehrimporte durch geeignete Kooperationsverträge erhöht werden, zum anderen der bereits im Institutsalltag dem Vernehmen nach gelebte kollegiale Leitungsstil auch strukturell und verbindlich implementiert werden.

3.3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem des Studiengangs erscheint gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung (veröffentlicht und verkündet am 4. September 2015) in sich schlüssig. Es basiert auf Modulabschlussprüfungen und weist diverse Prüfungsmodalitäten (Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit, ...) aus. An zahlreichen Stellen der Ordnung fallen jedoch Unschärfen in der Formulierung ins Auge, die sich offensichtlich aus einer fehlenden redaktionellen Schlussbearbeitung ergeben. So finden sich Begriffe wie „Masterarbeit“, „Fachnoten“ und „Einzelprüfungen“, die für den modularisierten Studiengang als nicht sachgerecht zu beurteilen sind. In einzelnen Modulen stellt sich zudem die Frage der Angemessenheit der gewählten Prüfungsform für die Modulabschlussprüfung. So umfasst beispielsweise VM 4 (Das Volk Gottes) den umfangreichen Bereich des materiellen Kirchenrechts (Verfassungsrecht, Heiligungsdienst, Verkündigungsrecht, Vereinigungsrecht, Ordensrecht) und wird mit Hilfe einer Seminararbeit gemäß § 14 der Prüfungsordnung der Benotung unterzogen. Diese Prüfungsform sollte hier nach den ersten Erfahrungen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, inwieweit die formulierten Qualifizierungsziele erreicht wurden bzw. sich dadurch erreichen lassen. Ebenso mit Blick auf die Form der „Kombiklausur“, erweist sich eine auch inhaltlich orientierte Absprache zwischen den beteiligten Lehrenden für die Zukunft als notwendig. Die Zuständigkeit dafür liegt bei dem jeweiligen Modulverantwortlichen, dem dabei eine wichtige Aufgabe zur Zusammenführung der betreffenden Lehrenden und zur künftigen Ausprägung des jeweiligen Moduls zukommt. Sinnvoll erscheinen Modulkonferenzen der betreffenden Lehrenden in regelmäßigen Abständen. Die Gutachter begrüßen diese Überlegungen und empfehlen, diese Kommunikationsstrukturen in geeigneter Form zu institutionalisieren.

Das Lizentiatsexamen dient nach Aussage von § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung als Examenskolloquium dazu, die These der Lizentiatsdissertation darzulegen und argumentativ zu rechtfertigen sowie sich ausgewählten Themen aus dem Bereich des Ka-

nonischen Rechts zu stellen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Thema der Lizentiatsarbeit stehen. Es erscheint daher empfehlenswert, das Lizentiatsexamen vor einer Prüfungskommission abzulegen (Kollegialprüfung), die sich – entgegen der Aussage von § 20 Abs. 6 der Prüfungsordnung – aus zumindest drei Prüfern zusammensetzt. Auf diese Weise soll die Repräsentation der Fachgebiete des Kanonischen Rechts stärker gesichert werden.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan) liegen vor und sind auch auf der Homepage sowohl für die Studierenden als auch für Interessierte ersichtlich. Aufgefallen ist, dass obzwar ein Formular für das Diploma Supplement vorliegt, die Ausstellung dessen nicht in der Prüfungsordnung verankert ist.

Das Modulhandbuch ist vollständig, liegt in ausführlicher Form vor und weist die einzelnen Lehrveranstaltungen, den Workload, die Prüfungsformen und die beteiligten Hochschullehrer aus. Aus den Modulbeschreibungen wird jedoch nicht in allen Fällen hinreichend klar, wie ggf. notwendige Anwesenheitsregelungen konkret umzusetzen sind. Eine abschließende sprachliche Präzisierung der Regelungen wird empfohlen.

Insgesamt präsentiert sich der Studiengang sowohl durch die benannten Unterlagen als auch durch seine medial grundgelegte Eingliederung in die Münsteraner Universitäts- und Fakultätenlandschaft ebenso wie in die kanonistische Fachwelt überzeugend (vgl. die Homepage: <https://www.uni-muenster.de/FB2/ikr/>). Dabei stehen vor allem die institutseigene Datenbank Kanonisches Recht (DaKaR) und die Verlinkung zu kirchenrechtlich relevanten Institutionen und Einrichtungen (z.B. Zugang zu den Texten der AAS und zum Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte) heraus.

3.5 Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit

Die Selbstdokumentation und die Prüfungsordnung bezeugen das sensibilisierte Bemühen um Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. So hat die WWU Münster Gleichstellungspolitik als Selbstverpflichtung in ihrem Mission Statement verankert und

zur Umsetzung zentrale und dezentrale Strukturen implementiert. Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt zudem über eine Arbeitsstelle für Feministische Theologie und Genderforschung. Auch ist beispielsweise der Frauenanteil unter den Lehrbeauftragten für den Studiengang „Kanonisches Recht“ beachtlich. Alle Absolventen des Studiengangs kommen derzeit in verschiedenen Arbeitsbereichen unter, sei es in der Kanonistik als Wissenschaft, sei es in den kirchlichen Bereichen der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungskanonistik. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, der durch § 23 der Prüfungsordnung abgesichert ist, spiegelt in vorbildlicher Weise die Berücksichtigung von personenbezogenen Sondersituationen wider, die das Studium ermöglichen bzw. erleichtern sollen. Diese Aufgabe wird u.a. die neu errichtete Stelle für Studienberatung und Koordination zu versehen haben.

3.6 Resümee

Anhand der zur Verfügung stehenden Grundlagen an der WWU Münster und der Katholisch-Theologischen Fakultät ist sowohl in seiner Transparenz als auch in seinen Organisationsstrukturen die Implementierung des Studiengangs „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) ausreichend geschehen. Es ist davon auszugehen, dass alle zur Umsetzung dieses Studienangebots erforderlichen Ressourcen über den Zeitraum der Akkreditierung hinaus sichergestellt sind.

4. Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätssicherung

Zentrale Strukturen zum Qualitätsmanagement werden von der Universität in hinreichender Qualität zur Verfügung gestellt. Die in 2009 beschlossene Evaluationsordnung der WWU Münster formuliert je eigene Leitsätze zu Inhalt und Verfahren der Evaluation der Bereiche Forschung und Lehre. Eine vom Senat gewählte Koordinierungskommission für Evaluation bereitet die Durchführung der Evaluation vor und wertet die Ergebnisse aus. Die Koordinierungsstelle dient als Schnittstelle für die weitere dezentrale Studiengangsentwicklung. Zentrale Instrumente stellen die studentische Veranstal-

tungskritik und die Absolventenbefragung dar. Die studentische Veranstaltungskritik wird i.d.R. jedes Semester oder jedes Jahr in jeder Lehrveranstaltung durchgeführt. Aufgrund der Modularisierung und Umstrukturierung des Lizentiatsstudiengangs wird die studentische Lehrveranstaltungskritik künftig auf alle Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studiengangs, einschließlich der Lehrbeauftragten, bezogen werden. Unter der Leitung von INCHER Kassel werden Panelstudien durchgeführt und Absolventen ein bzw. drei Jahre nach Abschluss des Studiums befragt. Die Gutachter anerkennen, dass allen Beteiligten bewusst ist, dass die Anwendung dieser Verfahren bei kleinen Studiengangskohorten problematisch sein kann.

4.2 Qualitätsentwicklung

Anhand vorliegender Evaluationsergebnisse ersichtlich und im Gespräch mit Studierenden und Lehrenden bestätigt, wird deutlich, dass bezüglich der Qualität der Einzelveranstaltungen ein hohes Maß an Zufriedenheit unter den Studierenden herrscht und die Studierbarkeit gegeben ist. Glaubhaft wurde versichert, dass Evaluationen durchgeführt und die Auswertungen mit den Studierenden besprochen werden. Positiv anzumerken ist, dass die Dozierenden zu letzterem explizit angehalten werden und dieses Angebot auch im möglichen Rahmen genutzt wird. Auch die den Studienzielen dienlichen Verbesserungsvorschläge der Studierenden finden konstruktive Umsetzung durch die Dozierenden. Die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements zeigt sich auch an Veränderungen in Bereich der Lehrbeauftragten, nach nicht zufriedenstellenden Ergebnissen.

4.3 Resümee

Zusammenfassend zeigt sich, dass zentral und dezentral geeignete und umfassende Qualitätssicherungsverfahren für den Studiengang vorhanden sind. Die Gutachtergruppe erachtet die dargestellten Mechanismen als geeignet und zielführend, sie gewährleisten eine systematische Weiterentwicklung des Studienprogrammes.

5. Resümee

Das Gesamtkonzept des Studiengangs „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) wird von der Gutachtergruppe ohne Vorbehalt positiv bewertet. Die Lehrenden der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster präsentierten sich als Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, denen ein lebhafter und kontinuierlicher Diskussionsprozess über die Fortentwicklung des Studiengangs zum Wohle der Studierenden am Herzen liegt. Der Ruf der an der Fakultät vertretenen Forschenden und Lehrenden und die Einbindung des Faches in die nationale und internationale Forschung schaffen für diesen Studiengang gute Voraussetzungen. Die angesprochenen Empfehlungen bzw. Denkanstöße sollten bei der stets notwendigen Überprüfung der Ziele wie des Konzepts mit bedacht werden.

IV. Beschlussfassung

1. Beschlussfassung Akkreditierung

Auf der Grundlage des Gutachterberichtes fasst die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 17. März 2016 einstimmig folgenden Beschluss:

Der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) wird ohne Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis zum 30. September 2021.

Zur weiteren Verbesserung des Studiengangs spricht die AKAST-Kommission folgende Empfehlungen aus:

1. Es wird empfohlen, den gewählten Workloadansatz von 30 Stunden pro ECTS-Punkt zu überprüfen und ggf. angesichts der besonderen Zielgruppe bei 25 Stunden pro ECTS-Punkt anzusetzen.
2. Die bereits gelebte kollegiale Leitung des Studiengangs sollte strukturell und verbindlich implementiert werden.
3. Durch geeignete Kooperationsverträge sollte der Verbindlichkeitsgrad der Lehrimporte erhöht werden.
4. Es wird empfohlen, die Prüfungsordnung einer abschließenden redaktionellen Überarbeitung zu unterziehen und dabei die angesprochenen begrifflichen Unschärfen (z. B. Masterarbeit, Fachnoten, Einzelprüfungen) zu beseitigen.
5. Es wird empfohlen, die Angemessenheit der für die Modulabschlussprüfungen gewählten Prüfungsformen kritisch zu beobachten und zu prüfen, inwieweit sich die vorgestellten Prüfungsformen zur Feststellung der formulierten Qualifizierungsziele eignen.
6. Die angedachten Kommunikationsstrukturen (Modulverantwortliche, Modulkonferenzen) sollten in geeigneter Form institutionalisiert werden.

7. Das Examenskolloquium sollte vor einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei Prüfern besteht, abgelegt werden.
8. Die sprachlichen Formulierungen in Punkt 13 (Anwesenheit) der Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und präzisiert werden.

Die Akkreditierungskommission folgt in ihrer Akkreditierungsentscheidung vollumfänglich der gutachterlichen Bewertung.